

Dezernat II
Bürgermeisterin Barbara Akdeniz

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herren Stadtverordneten
Günter Zabel und
Dr. Reinhard Ballhorn
Holzstraße 2
64283 Darmstadt

Bürgermeisterin
Barbara Akdeniz

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2855, 13-2811 o. 13-2186
Telefax: 06151 13-2309
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: buergemeisterin@darmstadt.de

Datum
20.09.2021

Ihre Kleine Anfrage vom 29.08.2021 bezüglich ausreisepflichtiger ausländischer Personen

Sehr geehrter Herr Zabel,
sehr geehrter Herr Dr. Ballhorn,

Ihre Kleine Anfrage vom 29.08.2021 beantworte ich wie folgt:

Frage 1.

Warum können in Darmstadt bezüglich der Leistungsgewährung von Sozialleistungen im Gegensatz zu anderen hessischen Kreisen keine Daten von ausreisepflichtigen Personen erhoben (wenn schon nicht von der Erwerbsfähigkeit) und damit keine haushaltsrelevanten Kosten transparent erfasst werden?

Antwort:

Die Erfassung von ausreisepflichtigen Personen ist eine Aufgabe der Ausländerbehörde. Es ist für die Leistungsgewährung grundsätzlich nicht von Relevanz, ob eine Person zur Ausreise verpflichtet ist oder nicht. Aus diesem Grund erfolgt - auch unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes - im Rahmen der Leistungsgewährung keine regelhafte Erfassung dieser personenbezogenen Daten. Ist die Ausreise vollzogen, erfolgt eine Mitteilung der Ausländerbehörde an die leistungsgewährende Stelle, woraufhin die Leistungen unmittelbar eingestellt werden.

Frage 2.

Wie steht diese Nichterhebung solcher Daten im Einklang mit den beiden verpflichtenden Haushaltsgrundsätzen:

- a) dem Grundsatz der Öffentlichkeit und**
- b) dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit**

Antwort:

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt den Leistungsbezug von Personen im Asylverfahren, geduldeten und ausreisepflichtigen Personen sowie weiteren Personengruppen (siehe § 1 Abs. 1 AsylbLG), sofern sie hilfsbedürftig sind.

Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG sind von anderen Sozialleistungen, wie der Sozialhilfe, nach dem SGB XII oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ausgeschlossen und



erhalten im Vergleich nur deutlich geringere Leistungen. Erst nach 15monatigem ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland können Schutzsuchende unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen entsprechend der Sozialhilfe erhalten.

Das AsylbLG enthält im Wesentlichen Regelungen zur Höhe und Form von Grundleistungen, zu Leistungen in besonderen Fällen, zu Arbeitsgelegenheiten sowie zur Gesundheitsversorgung. Leistungsberechtigte erhalten Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygienebedarf, medizinische Versorgung und Leistungen für ihren persönlichen Bedarf. Darüber hinaus regelt das AsylbLG auch die Voraussetzungen für mögliche Leistungskürzungen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen zu 1. und 2. steht die Nichterfassung solcher Daten im Leistungsrecht im Einklang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit sowie dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Frage 3:

Wie erklärt sich die hohe Anzahl der geduldeten Personen?

Sind alle Duldungen auf Basis von Gerichtsverfahren erfolgt? Gibt es auch Duldungen auf Basis von Kirchenasyl oder auf Basis anderer Gründe?

Antwort:

Ein Anspruch auf Duldung besteht, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Dabei kommen nach §§ 60a, 60b, 60c, 60d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verschiedene Duldungsgründe in Betracht und zur Anwendung:

- Abschiebungsstop der obersten Landesbehörde,
 - die Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, z. B. aus medizinischen Gründen, wegen fehlender Reisedokumente, wegen eines Asylfolgeantrages, auf Anordnung durch Gerichte, bei Abschiebungshindernissen oder auch aus sonstigen Gründen etc.,
 - Duldung für Personen mit ungeklärter Identität,
 - vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet zur Aufklärung eines Verbrechens im Rahmen eines Strafverfahrens,
 - Ermessensduldung wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe oder erheblicher öffentlicher Interessen, welche die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordert,
 - Ausbildungsduldung zum Zwecke der Aufnahme bzw. Fortführung einer qualifizierten Berufsausbildung,
-
- Duldung zu Arbeitsplatzsuche bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung oder bei Abbruch zum Zwecke der Suche eines erneuten Ausbildungsplatzes,
 - Duldung zur Integration und Beschäftigung von Personen, die dem Arbeitsmarkt angehören,
 - Duldung für die Dauer des Verfahrens zur Vaterschaftsanerkennung
 - Duldung bei Rückübernahme (Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert),
 - Duldung für Eltern minderjähriger Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Weiterhin kann im Ermessenswege eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende Anwesenheit der Ausländerin/des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Die Zahl der Duldungen erklärt sich einerseits durch aktuelle humanitäre Notlagen sowie andererseits das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, welches Ausländer*innen Bleibeperspektiven ermöglichen soll.

In Darmstadt sind die häufigsten Duldungsgründe die ungeklärte Identität betreffender Personen sowie „sonstige Duldungsgründe“. Unter „sonstige Duldungsgründe“ können fallen eine Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen, fehlende Reisedokumente oder anhängige Petitionsverfahren.

Eine darüber hinausgehende konkrete Aufschlüsselung ist systemisch nicht möglich.

Das Kirchenasyl als (alleinige) Grundlage zur Ausstellung einer Duldung sieht das AufenthG nicht vor. Vielmehr kann in solchen Fallgestaltungen einer der obenstehenden Duldungsgründe greifen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin



Fraktionsbüro der AfD Darmstadt
Holzstr. 2, 64283 Darmstadt
Tel. 06151 6279 404 Fax – 402
www.AfD-Darmstadt-Fraktion.de
info@AfD-Darmstadt-Fraktion.de

An das Stadtverordnetenbüro
der Stadt Darmstadt
Im Carree 3
64283 Darmstadt

29.08.2021

Weitere Anfrage der AfD bezüglich ausreisepflichtiger ausländischer Personen

Im Nachgang zu unserer Anfrage vom 11.07.2021 fragen wir den Magistrat:

1. Warum können in Darmstadt bezüglich der Leistungsgewährung von Sozialleistungen im Gegensatz zu anderen hessischen Kreisen keine Daten von ausreisepflichtigen Personen erhoben (wenn schon nicht von der Erwerbsfähigkeit) und damit keine haushaltsrelevanten Kosten transparent erfasst werden?
2. Wie steht diese Nichterhebung solcher Daten im Einklang mit den beiden verpflichtenden Haushaltsgrundsätzen:
 - a) dem Grundsatz der Öffentlichkeit und
 - b) dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
3. Wie erklärt sich die hohe Anzahl von geduldeten Personen?
Sind alle Duldungen auf Basis von Gerichtsverfahren erfolgt? Gibt es auch Duldungen auf Basis von Kirchenasyl oder auf Basis anderer Gründe?

Für die AfD-Fraktion

Günter Zabel

Dr. Reinhard Ballhorn